

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2023/154

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	öffentlich	21.09.2023	Beschlussfassung			
Gemeinderat	öffentlich	28.09.2023	Beschlussfassung			

Änderung der Stadtbildsatzung - Satzungsbeschluss

I. Beschlussantrag

1. Die Abwägungsvorschläge zu den zur Planung eingegangenen Stellungnahmen werden beschlossen.
2. Die Änderung der „Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Kernstadtbereich der Stadt Biberach“ –Stadtbildsatzung– wird in der Fassung vom 27.01.2023 gem. § 74 Abs. 1 LBO i. V. m. § 4 GemO beschlossen.

II. Begründung

1. Kurzfassung

Der Gemeinderat hat am 06.02.2023 beschlossen, die aus dem Jahr 2013 stammende Stadtbildsatzung hauptsächlich aufgrund seiner restriktiven Regelungen zur Nutzung von Solarenergie als „Teilfortschreibung Solarenergie“ zu ändern. Die dazu gebilligte Entwurfsfassung vom 27.01.2023 soll nun als Satzung beschlossen werden.

2. Verfahrensstand

Der Gemeinderat hat am 06.02.2023 den Entwurf der Satzungsänderung zur Planauslage gebilligt (Drucksachen 2023/010 und 2023/010/1). Nach Abwägung der in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen soll die Satzungsänderung durch ortsübliche Bekanntmachung zur Rechtskraft gebracht werden.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Entwurf der Satzungsänderung lag in der Zeit vom 09.03.2023 bis 11.04.2023 (je einschließlich) im Flur des Stadtplanungsamtes öffentlich aus. Die möglicherweise von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging nur eine Stellungnahme eines Bürgers ein, dem eine Vorschrift zur Zulässigkeit von Solaranlagen in § 36 Abs. 1, 3. Spiegelstrich (Unzulässigkeit von sichtbaren Umrandungen und sichtbaren Befestigungselementen) nicht praxistauglich und zu unbestimmt erscheint. Die Verwaltung hat diese Regelung ausdrücklich auf Wunsch des Gemeinderates aufgenommen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung kritisierte die IHK die Regelungen zu wechselnden Werbeanlagen. Diese würden den örtlichen stationären Handel im Zeitalter der Digitalisierung gegenüber der Online-Konkurrenz benachteiligen. Von dem Verbot der wechselnden Werbeanlagen sind die digitalen Werbeformate in den Schaufenstern der Geschäfte nicht betroffen, weshalb keine Benachteiligung erkennbar ist. Im öffentlichen Raum sollen hingegen wegen des Erhalts des historischen Stadtbildes solche Werbeanlagen weiterhin ausgeschlossen bleiben.

Von weiteren Behörden wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Bedenken vorgetragen, die zu einer Änderung von Planinhalten geführt hätten.

In der beigefügten Abwägungstabelle sind die abwägungsrelevanten Kernaussagen der jeweiligen Stellungnahmen und entsprechenden Abwägungsvorschläge der Verwaltung als Grundlage für die abschließende Abwägung synoptisch gegenübergestellt.

4. Weiteres Vorgehen

Nach Abwägung und Satzungsbeschluss wird die Satzungsänderung durch ortsübliche Bekanntmachung zur Rechtskraft geführt.

Wolfgang Winter

Anlagen

- 01 Abwägungstabelle
- 02 Satzungsänderung (Text)
- 03 Geltungsbereich (Anlage A)
- 04 Darstellung der Denkmäler und stadtbildprägenden Gebäude (Anlage B)
- 05 Kenntnissgabepflichtige Vorhaben (Anlage C)
- 06 Glossar (Anlage D)